

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XVII. Miettaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel

[urn:nbn:de:bsz:31-336473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336473)

XVII. Miethzaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel.

(Ohne Trinkgeld.)

(Regulirt im Jahr 1839.)

Für einen Wagen wird bezahlt:

	Zweispännig. fl. kr.	Einpännig. fl. kr.
1) Von Baden nach Raftatt		
a. für den halben Tag	2 42	1 48
b. für den ganzen Tag	5 —	3 20
2) Von Baden nach Bühl		
a. für den halben Tag	3 30	2 12
b. für den ganzen	5 —	3 20
3) Von Baden nach Ettlingen	6 —	4 —
4) " " " Stollhofen	4 —	2 40
5) " " " Carlshube	8 —	4 40
6) " " " Straßburg	12 —	8 —
7) " " " Bernsbach	5 —	3 20
8) " " " Bernsbach und zurück über Gaggenau u. die Favorite	6 —	4 —
9) Von Baden nach Eberstein Schloß	4 —	2 42
10) " " " Bernsbach über die neue Straße und Ebersteiner Schloß	5 —	3 30
11) Von Baden nach Bernsbach und denselben Weg wieder zurück	6 —	4 —
12) Von Baden nach Gaggenau über Kuppenheim		
a. für den halben Tag	3 30	2 —
b. für den ganzen Tag	5 —	3 20
13) Von Baden nach Forbach	9 —	6 —
14) " " " der Hub	5 —	3 20
15) " " " dem Erkenbad u. dem Monument Türenne's	5 30	3 30
16) Von Baden nach		
a. dem Jagdbaus	}	2 42
b. Geroldsau		
c. der Seelach		
d. der Favorite		
17) Von Baden auf den Fremersberg	3 30	2 42
18) " " auf's alte Schloß	3 30	2 42
19) " " über das alte Schloß nach Ebersteinburg	4 30	3 —

	Zweispännig.		Einspännig.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
20) Von Baden nach Gersteinburg	4	—	3	—
21) " " " Lichtenthal	1	—	—	40
22) " " " dem neuen Schloß	1	20	—	54
Eben so dahin und für das Abholen	2	42	1	48
23) Auf d. Ball a. d. Conversationsbaus	1	20	—	54
24) Von da abzuholen	1	20	—	54
25) Von Baden nach Leopoldsbafen	10	—	6	—

Stundentare.

Für eine Stunde	1	20	1	—
Für zwei Stunden und darüber	2	42	2	—

Tare für ein Reitpferd.

1. Für einen halben Tag	2	20
2. Für einen ganzen Tag	3	24

Tare für einen Reitesel.

1. Für einen halben Tag	1	12
2. Für einen ganzen Tag	2	—

Obige neu regulirte Mietkutschertare gilt als Normativ für alle Fälle, sofern nicht ein Anderes zwischen den Betheiligten zum Voraus verabredet worden ist; mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Diese Preise erhöhen sich verhältnismäßig, wenn drei und mehr Pferde an den Wagen verlangt werden.

2) Die Preise ändern sich nicht, selbst wenn sich der Reisende seines eigenen Wagens bedient.

3) Die Reisenden, welche sich in Lichtenthal abholen lassen, um nach den unter Nr. 1 bis 8, 12, 14, 16, 17, 18 und 20 bezeichneten Orten geführt zu werden, bezahlen in der Regel 45 kr. über die Tare.

4) Werden die Wagen, Reitpferde oder Esel über 6 Stunden gebraucht, so muß jedenfalls die Tare für den ganzen Tag bezahlt werden.

5) Wer bei der Fahrt nach Lichtenthal den Wagen länger als 2 Stunde aufhält, muß jedenfalls die Tare für den halben Tag mit 2 fl. 42 kr., resp. 1 fl. 48 kr., bezahlen.

6) Der Reisende ist keiner Vergütung für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde schuldig; nur Reitpferde und Esel werden auf Kosten der Miether verpflegt.

7) Trinkgeld, so wie Pflaster- und Brückengeld werden besonders bezahlt.

8) Die Stundentare ist nur für Visiten, Besuch des Gottesdienstes und Spazierfahrten auf der Lichtenthaler und Doser Straße maafgebend; in allen andern Fällen gilt die Distanz-Tare.